

Zu II.

**Städteordnung für mittlere und kleine Städte.**

Zu Art. I.

In Consequenz der zu § 1 der Revidirten Städteordnung und zu § 1 der Revidirten Landgemeindeordnung gefaßten Beschlüsse:

Art. I. in Fassung des Entwurfs anzunehmen und Art. I. b., sowie Art. I. c. fallen zu lassen.

Zu Art. IV.

§ 2.

In Consequenz des zu § 18 unter 7 b. der Revidirten Städteordnung gefaßten Beschlusses:

§ 2 in Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

§ 3.

In Consequenz des zu § 94 Absatz 5 der Revidirten Städteordnung gefaßten Beschlusses:

Absatz 2 von § 3 in Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

§ 6.

Mit Hinblick auf die zu § 95 Absatz 2 und 3 der Revidirten Städteordnung und zu § 60 Absatz 2 und 3 der Revidirten Landgemeindeordnung gefaßten Beschlüsse:

Absatz 2 und 3 des § 6 in Fassung des Entwurfs anzunehmen.

§ 12.

In Gemäßheit des bei § 72 Punkt 1. der Revidirten Landgemeindeordnung gefaßten Beschlusses:

in Punkt 1. die Worte: „unter den gesetzlichen Voraussetzungen“ als selbstverständlich zu streichen.

Zu § 13.

Satz 2 des Entwurfs zu streichen in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen zu § 106 der Revidirten Städteordnung und § 73 der Revidirten Landgemeindeordnung.